

	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 13 Jahre	14 – 15 Jahre	16 – 17 Jahre
<b>Alkohol</b>	kein Erhalt, Erwerb oder Konsum alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein oder Sekt)		Konsum alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein oder Sekt) <i>in Begleitung</i> einer PP		Konsum alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein oder Sekt) <i>ohne Begleitung</i> einer PP
	kein Erwerb oder Konsum von branntweinhaltigen Getränken sowie Lebensmitteln mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 1 % (z. B. Pralinen, Rumkugeln, Eisbecher, Kuchen)				
<b>Filme (öffentliche Filmveranstaltungen)</b>	Sehen oder Erhalten von FSK 0 und Informations-, Instruktions- und Lehrfilmen	Sehen oder Erhalten von FSK 0, FSK 6 und Informations-, Instruktions- und Lehrfilmen	Sehen oder Erhalten von FSK 0, FSK 6, FSK 12 sowie Informations-, Instruktions- und Lehrfilmen	Sehen oder Erhalten von FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16 sowie Informations-, Instruktions- und Lehrfilmen	
	keine FSK 6, FSK 12, FSK 16, FSK 18 oder ohne Alterskennzeichnung, auch nicht in Begleitung einer PP	keine FSK 12, FSK 16, FSK 18 oder ohne Alterskennzeichnung  in Begleitung einer PP auch Filme FSK 12 (sog. "Parental Guidance")	keine FSK 16, FDK 18 oder ohne Alterskennzeichnung	keine FSK 18 oder ohne Alterskennzeichnung	
Indizierte oder schwer jugendgefährdende Filme dürfen nicht öffentlich angepriesen, ausgestellt, gezeigt, dem Kind oder Jugendlichen überlassen, verliehen oder verkauft werden.					
<b>Gaststätten</b>	zwischen 5.00 und 23.00 Uhr zum Essen, Trinken und während einer Reise ohne Begleitung einer PP oder EP				zwischen 5.00 und 24:00 Uhr ohne Begleitung einer PP oder EP
	mit Begleitung einer PP oder EP zeitlich unbeschränkt				

	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 13 Jahre	14 – 15 Jahre	16 – 17 Jahre
<b>Kino, öffentliche Filmvorführungen</b>	ohne Altersbeschränkung bzw. FSK 0 nur in Begleitung von einer PP oder EP	ohne Altersbeschränkung, FSK 0, FSK 6 oder gekennzeichnete Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme in Begleitung einer PP auch Filme FSK 12 (sog. "Parental Guidance") Bei Filmen, deren Vorführung erst nach 20:00 Uhr beendet ist, nur in Begleitung einer PP oder EP		ohne Altersbeschränkung, FSK 0, FSK 6, FSK 12 oder gekennzeichnete Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme Bei Filmen, deren Vorführung endet erst nach 22:00 Uhr, dann nur in Begleitung einer PP oder EP	ohne Altersbeschränkung, FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16 oder gekennzeichnete Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme Bei Filmen, deren Vorführung endet erst nach 24:00 Uhr, dann nur in Begleitung einer PP oder EP
<b>Konzerte</b>	Je nach Art und Ort des Konzerts finden hier aber die Jugendschutz-Bestimmungen für Gaststätten, öffentliche Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen sowie für die Abgabe von Alkohol und Tabak Anwendung. Besucht Ihr Kind eine Veranstaltung, die vor allem von Kindern besucht wird, kann die zuständige Behörde Auflagen erteilen, wie z. B. ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Sie kann auch verbieten, dass Kinder und Jugendliche sich auf bestimmten Konzerten aufhalten (jugendgefährdende Veranstaltungen). Sie kann Alters- und Zeitgrenzen vorgeben oder andere Auflagen anordnen, wenn eine Veranstaltung Kinder und Jugendliche körperlich, geistig und seelisch gefährden kann. Wenn solche Gefahren im Verlauf eines Konzertes auftreten, kann die Behörde anordnen, dass Minderjährige es verlassen müssen.				
<b>jugendgefährdende öffentliche Orte</b>	bewohnte und unbewohnte Gebäude, Straßen, Plätze, Parks und Grünanlagen, die Minderjährige in Bezug auf ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl negativ beeinflussen können, z. B. offene Drogenszenen und deren Umschlagplätze, Straßenstriche, Rotlichtbezirke und Orte, an denen viel Alkohol getrunken wird Aufenthalt verboten				
<b>Rauchen und Tabakwaren</b>	kein Kaufen oder Konsumieren von Tabakwaren jeglicher Art (u. a. auch Schnupftabak, Kautabak, Wasserpfeifen), auch nicht im Auftrag oder in Begleitung einer erwachsenen Person, keine Ausnahme				

	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 13 Jahre	14 – 15 Jahre	16 – 17 Jahre
<b>öffentliche Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Clubs</b>	in Begleitung einer PP oder EP zeitlich unbegrenzt				bis 24 Uhr ohne Begleitung einer PP oder EP
	Tanzveranstaltungen, die der Brauchtumpflege oder der künstlerischen Betätigung dienen oder von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe organisiert werden → ohne Begleitung bis 22.00 Uhr			Tanzveranstaltungen, die der Brauchtumpflege oder der künstlerischen Betätigung dienen oder von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe organisiert werden ohne Begleitung bis 24.00 Uhr	
<b>Videospiele</b>	FSK 0 oder Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme und Videospiele anbieten, verleihen, verkaufen, überlassen oder anderweitig zugänglich machen  keine FSK 6, FSK 12, FSK 16, FSK 18 oder Videospiele ohne Alterskennzeichnung	FSK 0, FSK 6 oder Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme und Videospiele anbieten, verleihen, verkaufen, überlassen oder anderweitig zugänglich machen  keine FSK 12, FSK 16, FSK 18 oder Videospiele ohne Alterskennzeichnung	FSK 0, FSK 6, FSK 12 oder Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme und Videospiele anbieten, verleihen, verkaufen, überlassen oder anderweitig zugänglich machen  keine FSK 16, FSK 18 oder Videospiele ohne Alterskennzeichnung	FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16 oder Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme und Videospiele anbieten, verleihen, verkaufen, überlassen oder anderweitig zugänglich machen  keine FSK 18 oder Videospiele ohne Alterskennzeichnung	
	kein Aufenthalt in Spielhallen				

### Definitionen

Das Jugendschutzgesetz gilt für alle öffentlich zugänglichen Orte, Räumen und Betriebe, z. B. in Geschäften, in Gaststätten, in Kinos, in Diskotheken, Spielhallen, auf Straßen und öffentlichen Plätzen, Jugendclubs

#### Jugendschutzkontrollen

Das zuständige Ordnungsamt gemeinsam mit dem Jugendamt sollen überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes vor Ort bzw. in der Öffentlichkeit eingehalten werden.

#### Personensorgeberechtigte Personen (PP)

... sind in der Regel die Eltern, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, Minderjährige, für die sie verantwortlich sind, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Dieses kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

#### Erziehungsbeauftragte Person (EP)

... ist eine mindestens 18 Jahre alte Person, die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht). Die EP kann von den Eltern mündlich oder schriftlich beauftragt werden. Die beauftragte Person muss vertrauenswürdig und in der Lage und willens ist, den Auftrag auch gewissenhaft wahrzunehmen. Eine Beauftragung sollte daher nur dann erfolgen, wenn diese Voraussetzungen auch sicher erfüllt sind. Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Wichtig sind auch die Situation und der Ort. So ist eine kleine Feier im Verein leichter zu überschauen als ein Ausflug in eine Großraumdiskotheke.

#### Gaststätten

... sind alle öffentlichen Verkaufsstellen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten bzw. verabreicht werden, z. B. Restaurants, Cafés, Cafeterien, Bars, Diskotheken, Hotels, Imbissstuben, Eisdielen, Vereins- und Sportgaststätten, Bierzelte, Getränkeverkaufsstände auf Festen oder anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit

#### Öffentliche Filmvorführungen

... sind z. B. Spielfilme in Kinos, in Gaststätten oder in öffentlichen Jugendeinrichtungen sowie Vorführungen von kurzen Videofilmen, Videoclips oder Trailern in Diskotheken, Foyers, Schaufenstern oder auf Konzerten. Dabei ist immer die Altersfreigabe zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn ein Film keine kommerziellen Intentionen verfolgt, etwa bei Eigenproduktionen, in Jugendzentren oder bei künstlerischen Werken.

### Öffentliche Tanzveranstaltungen

... sind alle öffentlichen Veranstaltungen, die vom Veranstalter so angelegt sind, dass dort getanzt werden kann - besonders unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden. Musikkonzerte und Festivals sind, wenn nicht das Tanzen im Vordergrund steht, in der Regel keine öffentlichen Tanzveranstaltungen.

### Veranstalter

... ist eine Person bzw. ein Unternehmen, die bzw. das eine Veranstaltung auf eigene Verantwortung durchführt.

### Quellen:

<http://www.jugendschutz-aktiv.de/>

<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>